

VdAK / AEV • 53719 Siegburg

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
- Klaus Kirschner -

11011 Berlin

**Mitgliedschaftsrecht/  
Rechnungswesen**

Frankfurter Straße 84  
53721 Siegburg  
Telefon: 0 22 41 / 108 - 0  
Telefax: 0 22 41 / 108 - 248  
Internet: www.vdak-aev.de

**Ihr Ansprechpartner:  
Herr Sieben**

Durchwahl: 266, Fax: 403  
Stefan.Sieben@vdak-aev.de

0609bs012  
101/Si/w

9.Juni 2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(7)  
vom 09.06.05  
  
15. Wahlperiode**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialge-  
setzbuch (BT-Drs. 15/5574)**

Sehr geehrter Herr Kirschner,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mit dem v.g. Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Fälligkeit der Gesamt-  
sozialversicherungsbeiträge hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Kran-  
kenkassen sich bereits geäußert. Ergänzend dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:

**1. Festen Fälligkeitstermin einführen**

Der vorgesehene variable Fälligkeitstermin (drittletzter Bankarbeitstag des Monats) verur-  
sacht erkennbar einen höheren programmtechnischen Änderungsbedarf, der bei Festle-  
gung auf einen vorgezogenen festen Fälligkeitstermin (z. B. drittletzter oder vorletzter Tag  
des Monats) vermeidbar wäre. Wir regen deshalb an, die Fälligkeitstermin in § 23 Abs. 1  
Satz 2 bis 4 SGB IV entsprechend zu ändern.

Ein feststehender Fälligkeitstermin ist auch notwendig, um zu vermeiden, dass für bun-  
desweit agierende Arbeitgeber aufgrund abweichender Feiertagsregelungen unterschiedli-  
che Fälligkeitstage zu beachten sind. Beispielhaft kann hier auf den 31.10. eines Jahres

verwiesen werden. Mithin kann nur ein einheitlicher Fälligkeitstag festgelegt werden mit einem eventuellen Vorziehen, wenn dieser Fälligkeitstag auf einen Feiertag fällt.

## **2. Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV nicht einführen**

Die Übergangsregelung nach § 119 Abs. 2 SGB IV für die Beiträge Januar 2006 ist u.E. rechtlich bedenklich und - im vernünftigen Kostenrahmen - programmtechnisch nicht umsetzbar.

Nach der Regelung haben es die Arbeitgeber selbst in der Hand, zu entscheiden, ob sie den Beitrag für Januar 2006 auf sechs Monate verteilen, auch wenn es sie keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben. Dadurch können letztlich alle Arbeitgeber ohne Abstimmung mit der Einzugsstelle den Beitrag Januar 2006 auf sechs Monate strecken, was den Sinn des Gesetzes - mehr Liquidität durch frühere Fälligkeit - konterkariert. Bei wortwörtlicher Auslegung kann sogar ein Arbeitgeber, für den bislang die vorgezogene Fälligkeit zum 25. des laufenden Monats gilt, den Beitrag Januar 2006 auf sechs Monate verteilen, ohne in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu sein. Dies rechnet sich für alle Arbeitgeber, da sie den Beitrag solange über Tagesgelder verzinsen können. Letztlich entstehen sogar - allerdings nicht einschätzbare - Mindereinnahmen für die Solidargemeinschaft im Vergleich zum aktuellen Stand.

Mit der aktuell geltenden Bestimmung des § 76 Abs. 2 SGB IV kann auf Antrag eine Stundung des früher fällig werdenden Beitrages Januar 2006 in begründeten Fällen gewährt werden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung könnten ergänzend vereinbaren, dass

- Säumniszuschläge oder Zinsen in Stundungsfällen nicht erhoben werden, wenn der Arbeitgeber wirtschaftliche Schwierigkeiten hat,
- für diesen bislang nicht die vorgezogene Fälligkeit galt und
- der Beitrag Januar 2006 in sechs Monatsraten ausgeglichen wird.

## **3. Ergänzende Gesetzeskorrektur (Insolvenzordnung) notwendig, um Beitragsmehreinnahmen zu flankieren**

In diesem Zusammenhang weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass Insolvenzverwalter umfänglich von der Möglichkeit der Anfechtung von Beiträgen Gebrauch machen. Erhebliche Versichertengelder müssen von den Einzugsstellen nach geltender Rechtslage im Insolvenzfall an die Insolvenzverwalter ausgekehrt werden. Dadurch wird auch die Rentenversicherung schwer belastet (siehe Schreiben des VDR vom 5.11.2004 dazu an das BMGS). Der jetzige Gesetzentwurf würde sachlich begründet Gelegenheit bieten, diese Fehlentwicklung des Insolvenzrechts zu beseitigen. Mit einer Änderung der Anfechtungsmöglichkeiten kann das durch den vorgelegten Gesetzentwurf angestrebte Ziel, gerade der gesetzlichen Rentenversicherung zu mehr Beitragseinnahmen zu verhelfen, nachhaltig flankiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Minn